

## 1. Ratgeber Herbst 2021 – Pflanzenschutz im Ackerbau

## 2. Düngeberatung in der N-Kulisse ist Pflicht – jetzt weitere Termine buchbar

## 3. Herbstdüngung nach DÜV 2020 und Landesdüngeverordnung

### 1. Ratgeber Herbst 2021 – Pflanzenschutz im Ackerbau

Der Ratgeber „Pflanzenschutz im Ackerbau – Herbst 2021“ ist für die kommende Herbstsaat erhältlich. Mit aktuellen Empfehlungen bietet der Ratgeber auf rund 50 Seiten Informationen über Unkräuter, Ungräser, Schädlinge und Krankheiten in sämtlichen Herbstkulturen, sowie Tipps bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Auch dient der Ratgeber als übersichtliches Nachschlagewerk rund um den Bereich der Anwendungsbestimmungen und Auflagen im Pflanzenschutz. Der Ratgeber ist auf den Aussaatveranstaltungen der Landwirtschaftskammer und online kostenfrei erhältlich: <https://www.lksh.de/beratung/pflanzenschutzberatung/pflanzenschutz-ratgeber/> oder [https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzdienst/PSD\\_Ratgeber\\_Ackerbau\\_Herbst\\_2021\\_web.pdf](https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzdienst/PSD_Ratgeber_Ackerbau_Herbst_2021_web.pdf)



### 2. Düngeberatung in der N-Kulisse ist Pflicht – jetzt weitere Termine buchbar

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein liegen, müssen alle drei Jahre, erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2021, an einer Düngeberatung teilnehmen.

Diese verpflichtende Beratung wurde seitens des Landes der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen. Die Düngeberatung findet online, halbtägig an einem Vormittag über Zoom statt. Die Teilnahme an der Düngeberatung ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen. Wir weisen schon jetzt auf zunächst folgende drei Termine hin:

Dienstag 07. September 2021

Freitag 17. September 2021

Donnerstag 07. Oktober 2021

Es ist nur ein Termin wahrzunehmen. Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eine E-Mail mit einem Registrierungslink für die Onlineveranstaltung. Sie benötigen keine Kamera, nur einen PC/Laptop mit Lautsprecher/Kopfhörer. Während der Veranstaltung sind Sie verpflichtet Fachfragen im Rahmen von Umfragen durch Anklicken online zu beantworten.

Die Beratung ist gebührenpflichtig. Nach der Veranstaltung wird dem Betriebsinhaber eine Teilnahmebescheinigung als Nachweis der Teilnahme und ein Gebührenbescheid auf dem Postweg zugesendet.

Hinweis: Sollte es zu Problemen bei der Registrierung in Zoom kommen, wenden Sie sich bitte an den untenstehenden Ansprechpartner. Bei Betrieben, die als Gesellschaft geführt werden ist es ausreichend wenn ein Mitglied der Gesellschaft an der Beratung teilnimmt. Wird ein Betrieb durch eine andere Person als durch den Betriebsinhaber geführt, ist es ausreichend, wenn diese Person im Auftrag des Betriebsinhabers teilnimmt.

**Ansprechpartner:**

- Peter Lausen ([plausen@lksh.de](mailto:plausen@lksh.de); Tel.: 04331-9453-341)

**3. Herbstdüngung nach DÜV 2020 und Landesdüngeverordnung**

Nach der Ernte steht die neue Aussaat und damit auch die Herbstdüngung der Ackerfrüchte vor der Tür. Nun gilt es, den Stickstoff-Düngebedarf für die anstehenden Herbstsaaten zu ermitteln, zu dokumentieren sowie die Einhaltung der Sperrfristen der Düngeverordnung zu beachten.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt (=Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse) im Herbst dokumentiert werden. Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2020 dürfen nach der Hauptfruchternte auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt bis in Höhe des N-Düngebedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha) bis zum Ablauf des 01. Oktober zu Winterraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden.

**Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2021 in Schleswig-Holstein** (Stand 08.07.2021)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2021. )



<p>N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)</p>	<p>kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)</p>
<p>Winterraps bei Saat bis 15.09. (1,4)</p>	<p>Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Kleegras mit Leguminosenanteil &gt; 50 % und Dauergrünland</p>
<p>Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1,4)</p>	
<p>Feldfutter bei Saat bis 15.09. Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil &lt; 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3,4)</p>	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei  $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$  (DL-Methode)).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N<sub>min</sub> (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann! N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH<sub>4</sub> oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Abweichend davon gilt in der N-Kulisse ein N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung. Eine N-Düngung zu Winterraps ist nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N<sub>min</sub> (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann.

Die Entscheidungskriterien, ob eine Herbstdüngung erfolgen darf, sowie dazugehörige Rahmenschemata mit den wesentlichen Vorgaben für Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse können auch auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden unter:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/>

Daneben kann das detaillierte Verfahren zur Herbstdüngung auch in zwei ausführlichen Artikeln der folgenden Ausgaben des Bauernblattes nachgelesen werden.

- 29. Ausgabe – 24. Juli 2021 – „Herbstdüngung nach Düngeverordnung 2020, Teil 1 – Was gibt die neue Verordnung außerhalb der N-Kulisse vor?“
- 30. Ausgabe – 31. Juli 2021 – „Herbstdüngung nach DÜV 2020 und Landesdüngeverordnung, Teil 2 – Neue Regeln und verlängerte Sperrzeiten in der N-Kulisse“

**Bei Fragen - Ansprechpartner Düngung:**

- Henning Schuch ([hschuch@lksh.de](mailto:hschuch@lksh.de); Tel.: 04331-9453-353; 0151-40088907)

Aktuelle Übersichten zu den in den Kulturen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Abstandsauflagen und sonstigen Anwendungsbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter [www.lksh.de](http://www.lksh.de) über den folgenden Pfad: **Startseite > Landwirtschaft > Ackerbaukulturen > einzelne gewünschte Kultur anklicken > Pflanzenschutz**

Ihre Ansprechpartner für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 0481 85094-54 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

*Allgemeiner Hinweis:*

*Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.*

*Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.*

*© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.*